Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 247

Die Wissenszurechnung

Ein Problem der jeweiligen Wissensnorm, entwickelt am Beispiel des § 463 S. 2 BGB

Von

Christof-Ulrich Goldschmidt



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOF-ULRICH GOLDSCHMIDT

Die Wissenszurechnung

Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 247

Die Wissenszurechnung

Ein Problem der jeweiligen Wissensnorm, entwickelt am Beispiel des § 463 S. 2 BGB

Von

Christof-Ulrich Goldschmidt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Goldschmidt, Christof-Ulrich:

Die Wissenszurechnung: ein Problem der jeweiligen Wissensnorm, entwickelt am Beispiel des § 463 S. 2 BGB / Christof-Ulrich Goldschmidt. –

Berlin: Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum bürgerlichen Recht; Bd. 247)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10142-1

Alle Rechte vorbehalten
© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387 ISBN 3-428-10142-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

Meinen Eltern und meinem Bruder Stefan

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1999/2000 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Mai 1999 abgeschlossen. Rechtsprechung und Literatur wurden weitestgehend bis Ende April 2000 nachgetragen.

Meinem wissenschaftlichen Lehrer, Herrn Professor Dr. Eduard Picker, der sich mir stets als kritischer Gesprächspartner zur Verfügung gestellt hat, danke ich für die hervorragende und engagierte Betreuung.

Herrn Professor Dr. Jan Schröder danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Anmerkungen zu meiner Arbeit.

Meinen Eltern danke ich für die großzügige Unterstützung, ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Ihnen und meinem Bruder Stefan, die mir immer helfend zur Seite gestanden haben, widme ich diese Arbeit.

Frankfurt am Main, im März 2001

Christof-Ulrich Goldschmidt

Inhaltsübersicht

1. Teil	
Wissenszurechnung bei natürlichen Persone	n
	_
1. Abschnitt	
Die Lösungsvorschläge zur Wissenszurechnung	
I. Allgemeine Rechtfertigungsgründe	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
II. Wissenszurechnung über § 166	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
III. Wissenszurechnung über § 278	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
IV. Gleichstellung des Speicherwissens mit dem Gedächtniswissen	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
V. Organisation der internen Kommunikation	
VI. Die Rechtsprechung zur Wissenszurechnung	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
VII. Vorschlag de lege ferenda	
2. Abschnitt	
Die Wissenszurechnung als Problem der Wissensnor	men
I. Ablehnung einer Einheitslösung	
II. Kompromiß zwischen Verkehrsschutz und Handlungsfreiheit	
$III.\ Wissensnormen\ bestimmen\ den\ Umfang\ der\ Wissenszurechnung\ .$	
3. Abschnitt	
Die Arglisthaftung nach § 463 S. 2	

III. Rechtsgrund für die Beschränkung auf eine Vorsatzhaftung	114
IV. Bestätigung durch die Entstehungsgeschichte	117
V. Haftung für Organisationsarglist	136
4. Abschnitt	
Die Fahrlässigkeitshaftung	149
I. Fahrlässigkeitshaftung aus PVV oder c.i.c.	151
II. Pflichtverletzung	153
III. Verletzung einer Hauptleistungspflicht	155
IV. Verletzung einer Nebenleistungspflicht	156
V. Schutzpflichtverletzung	172
2. Teil	
Wissenszurechnung bei juristischen Personen	207
I. Einführung	207
II. Gleichsetzung von "Organwissen" mit "Wissen der juristischen Person"	212
III. Wissenszurechnung über die Vorschriften der Passivvertretung	219
IV. Wertende Zurechnung von Schilken	223
V. Zurechnung über § 166 I und II	227
VI. Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der internen Kommunikation	233
VII. Zurechnung über § 31	237
VIII. Folgerungen für die Wissenszurechnung	241
IX. Zurechnung des Wissens von Gesellschaftern	252
0 T 1	
3. Teil	261
Wissenszurechnung bei Gesamthandsgesellschaften	261
I. Wesen der Gesamthandsgesellschaft	261
II. Folgerungen für die Wissenszurechnung	263
Ergebnis der Untersuchung	270
Literaturverzeichnis	

Einleitung	23
Wissenszurechnung – das Problem der dogmatischen Begründung einer Haftungsver- schärfung	24
1. Teil	
Wissenszurechnung bei natürlichen Personen	26
1. Abschnitt	
Die Lösungsvorschläge zur Wissenszurechnung	26
I. Allgemeine Rechtfertigungsgründe	26
1. Arbeitsteilung	27
a) Arbeitsteilung bei der Kenntniserlangung	28
b) Kritik	28
c) Arbeitsteilung bei der Wissensspeicherung	29
d) Kritik	29
e) Folgerung: Arbeitsteilung als Begrenzungsprinzip	30
2. Gedanke der Korrelation von Vor- und Nachteilen arbeitsteiligen Handelns	31
a) Begründung der Wissenszurechnung	31
b) Kritik	31
3. Gleichstellung arbeitsteilig handelnder Organisationen mit Einzelpersonen	32
a) Begründung der Wissenszurechnung	32
b) Kritik	33
c) Folgerung: Gleichstellungsargument als Begrenzungsprinzip	33
4. Risikoverteilung	34
a) Begründung der Wissenszurechnung	34
b) Kritik	34
c) Folgerung: gerechte Risikoverteilung als Begrenzungsprinzip	35
5. Zusammenfassung	36

II. Wissenszurechnung über § 166	37
1. Richardi	38
2. Kritik	40
3. Waltermann	40
4. Kritik	42
5. Schilken	42
6. Kritik	44
7. Schultz	45
8. Kritik	46
9. Ablehnung einer mit § 166 I begründeten Wissenszurechnung	47
a) Beschränkung auf das rechtsgeschäftliche Handeln	47
b) Beschränkung auf den Stellvertreter	47
c) Beschränkung auf den konkret Handelnden	47
d) Beschränkung auf das konkrete Rechtsgeschäft	48
10. Zusammenfassung	48
III. Wissenszurechnung über § 278	49
1. Reimer Schmidt – Obliegenheiten	50
2. Kritik	51
3. Canaris	52
4. Kritik	53
5. Ablehnung einer mit § 278 begründeten Wissenszurechnung	54
a) Risikoverteilung bei der Wissenszurechnung	54
b) Risikoverteilung bei § 278	55
aa) § 278 und der zum Wissen führende Akt der Kenntniserlangung	56
bb) § 278 und das präsente Wissen der Hilfspersonen	58
cc) § 278 und die unterlassene Weitergabe des Wissens	59
6. Zusammenfassung	60
IV. Gleichstellung des Speicherwissens mit dem Gedächtniswissen	60
1. Zurechnung des Speicherwissens über § 166 I und II	61
2. Kritik	62
a) Vergleich mit einem unbeteiligten Stellvertreter	62
b) Eigengeschäft	62
c) Funktionsunterschied zwischen Wissensvertreter und Speichermedium	63

Inhaltsverzeichnis	13
d) Arbeitsteilung	64
e) Fahrlässigkeitshaftung	64
f) § 166 II	65
g) Dokumentationspflicht	65
h) Zusammenfassung	65
3. Ausweitung des Tatbestandsmerkmals der Kenntnis	65
a) Bohrer	66
b) Medicus	67
c) BGH	68
4. Kritik	69
a) Fahrlässigkeitshaftung	69
b) Dokumentationspflicht	70
5. Zusammenfassung	71
V. Organisation der internen Kommunikation	71
1. Schultz	72
2. Kritik	73
3. Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der internen Kommunikation	73
4. Kritik	76
a) Beherrschbarkeit des Wissensdefizits	76
b) Ausschluß natürlicher Einzelpersonen	77
c) Erwartungshaltung des Rechtsverkehrs	77
d) Treu und Glauben	78
e) Fahrlässigkeitshaftung	78
5. Zusammenfassung	79
VI. Die Rechtsprechung zur Wissenszurechnung	79
1. Wissensvertreter	79
2. Organisationspflicht und Speicherwissen	80
3. Kritik	81
VII. Vorschlag de lege ferenda	81
1. Waltermann	81
2. Kritik	82

2. Abschnitt

Die Wissenszurechnung als Problem der Wissensnormen	84
I. Ablehnung einer Einheitslösung	84
1. Lehre von der Einheitslösung	84
2. Kritik	85
II. Kompromiß zwischen Verkehrsschutz und Handlungsfreiheit	86
III. Wissensnormen bestimmen den Umfang der Wissenszurechnung	87
1. Beispielsfall gutgläubiger Erwerb	88
2. Beispielsfall Eigentümer – Besitzer – Verhältnis	88
3. Beispielsfall Arglisthaftung	88
4. Lösung des Beispielsfalls gutgläubiger Erwerb	89
5. Lösung des Beispielfalls Eigentümer – Besitzer – Verhältnis	90
6. Lösung des Beispielfalls der Arglisthaftung	91
a) Haftung nur für Abschluß und Verhandlungsbevollmächtigte	91
b) Haftung für alle Hilfspersonen	92
c) Waltermann – de lege ferenda	94
d) Organisationsverschulden	95
7. Zusammenfassung und Ausblick auf die weitere Untersuchung	96
3. Abschnitt	
Die Arglisthaftung nach § 463 S. 2	97
I. Definition der Arglisthaftung	98
1. Vorsatzhaftung	98
2. Arglisthaftung frei von moralischen Vorwürfen	99
3. Verschweigen eines Mangels trotz greifbarer Anhaltspunkte	100
4. Verschweigen eines Mangelverdachts	101
a) Unbestimmter und globaler Verdacht	101
b) Bestätigung durch die ratio des § 463 S. 2	102
5. Schweigen auf gut Glück	103
6. Erklärungen ins Blaue hinein	104
7. Zusammenfassung	106

Inhaltsverzeichnis	15
II. Haftungsgrund des § 463 S. 2	106
1. § 463 S. 2 als gesetzlich geregelter Fall der culpa in contrahendo	106
2. § 463 S. 2 als Ausnahmevorschrift oder Strafhaftung	107
3. § 463 S. 2 als Ausdruck einer gesetzlichen Garantie für die Ehrlichkeit des Verkäufers	108
4. § 463 S. 2 als Ausdruck einer Störung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses	109
5. § 463 S. 2 als notwendige Folge der Verkäuferpflicht zur Lieferung einer fehlerfreien Sache	110
6. Zurückbleiben der Kaufsache hinter der Leistungsvereinbarung	111
7. Bestätigung der Thesen Flumes	112
8. Zusammenfassung	114
III. Rechtsgrund für die Beschränkung auf eine Vorsatzhaftung	114
1. § 463 S. 2 als Haftungsbeschränkung	115
2. Ausschluß einer Untersuchungspflicht	116
3. § 463 S. 2 als Schutzvorschrift zugunsten des Verkäufers	117
IV. Bestätigung durch die Entstehungsgeschichte	117
1. 1. Kommission	118
2. 2. Kommission	123
3. Zwischenergebnis und Ausblick	125
4. Folgerungen für die Wissenszurechnung	126
a) Schutzvorschrift zugunsten des Verkäufers	127
b) Haftungsbeschränkung	127
5. Anwendung auf Hilfspersonen	127
a) Abschluß- und Verhandlungsbevollmächtigte	128
b) Vermittler, Bote und interne Berater	129
c) Am konkreten Rechtsgeschäft unbeteiligte Hilfsperson	130
6. Abgrenzung zu anderen Lehren	130
a) Abgrenzung zur Lehre von der Einheitslösung	130
b) Abgrenzung zur Lehre der allgemeinen Rechtfertigungsgründe	131
c) Abgrenzung zur Lehre von Schilken	132
d) Abgrenzung zu der an § 166 orientierten Lehre	134
e) Abgrenzung zu der an § 278 orientierten Lehre	135
7. Zusammenfassung	135

V. Haftung für Organisationsarglist	136
1. Arglisthaftung bei Verschweigen eines globalen Mangelverdachts	137
2. Gleichstellung von wirklichem Wissen und bewußt vermiedenem Wissen	138
3. Bestätigung durch die ratio des § 463 S. 2	139
4. Abgrenzung zur Untersuchungspflicht	139
5. Abgrenzung zur Fahrlässigkeitshaftung	139
6. Arglisthaftung für bewußt vermiedenes Wissen als Lösung der Wissenszu- rechnungsproblematik	140
a) Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der internen Kommunikation	141
b) Dokumentations- und Abfragepflicht	142
c) Vertikaler Informationsaustausch	143
d) Vorsatz hinsichtlich eines Fehlers der Kaufsache	144
e) Abgrenzung zur Fahrlässigkeit	144
f) Parallele zum Werkvertragsrecht	146
7. Zusammenfassung	148
4. Abschnitt	
Die Fahrlässigkeitshaftung	149
I. Fahrlässigkeitshaftung aus PVV oder c.i.c.	151
II. Pflichtverletzung	153
II. Verletzung einer Hauptleistungspflicht	155
	156
	157
	157
	158
	159
-,	160
	160
	162
	163
	164
	165
	166
	166
•	

Inhaltsverzeichnis	17
b) Literatur aa) Regelmäßig bestehende Aufklärungspflicht bb) Aufklärungspflicht nur in Ausnahmefällen c) Stellungnahme	168 168 168
V. Schutzpflichtverletzung	172
1. Flume	173
2. Stellungnahme zu Flume	174
Dogmatische Begründung der Schutzpflichten	175 175
b) Sozialer Kontakt	175
c) Vertrauen d) Berufshaftung	177
e) Deliktsrecht	177
f) neminem laedere	178
g) Stellungnahme	180
4. Folgerungen für das zivilrechtliche Haftungssystem	181
5. Folgerungen für die Haftung eines arbeitsteilig handelnden Verkäufers	182
a) Trennung zwischen Leistungspflichten und Schutzpflichten	183
b) Schutzpflichtverletzung	184
aa) Lieferung einer mangelhaften Sache	185
bb) Vertrag über eine mangelhafte Sache	187
cc) Lieferung und Vertragsschluß	189
dd) Stellungnahme	
6. Wissenszurechnung als Verschuldensproblem	191
a) Sorgfaltsmaßstab	191 192
b) Einsatz von Hilfspersonen	
c) Unverschuldeter Verstoß gegen die Schutzpflicht d) Zwischenergebnis	
7. Verhältnis zur Sachmängelgewährleistungshaftung	
8. Mangel- und Mangelfolgeschäden	
9. Verjährung	
10. Beweislast	
11. Zusammenfassung	205

2. Teil

Wissenszurechnung bei juristischen Personen	207
I. Einführung	207
1. Streit zwischen Vertreter- und Organtheorie	207
2. Suche nach der "richtigen" Zurechnungsnorm	208
3. Wissenszurechnung bei mehreren Organwaltern	209
a) Gesamtvertretung	209
b) Einzelvertretung	210
c) Ausgeschiedener Organwalter	211
d) Privates Wissen	212
II. Gleichsetzung von "Organwissen" mit "Wissen der juristischen Person"	212
1. Wissen des unbeteiligten Organwalters	212
2. Wissen des ausgeschiedenen Organwalters	213
3. Privates Wissen	214
4. Stellungnahme	214
a) Mystifikation der Organtheorie	214
b) Verstoß gegen das Gleichstellungsargument	215
c) Gleichsetzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit	217
d) Garantiehaftung	217
e) Beschränkung auf die Organwalterebene	218
f) Zusammenfassung	218
III. Wissenszurechnung über die Vorschriften der Passivvertretung	219
1. Umfassende Wissenszurechnung	219
2. Stellungnahme	219
a) Ausnahmevorschriften zu § 164 III	220
b) Beschränkung auf das jeweilige Rechtsgeschäft	222
c) Kein Unterschied zur Theorie der absoluten Wissensgleichstellung	222
d) Zusammenfassung	223
IV. Wertende Zurechnung von Schilken	223
1. Wissen der amtierenden Organwalter	223
2. Kritik an der Auffassung von Schilken	224
a) Möglichkeit zum Selbstschutz	224

Inhaltsverz	91Ch	nie
TIMIAILS VCIZ		uma

b) Kein erheblicher Unterschied zur naturalistischen Anwendung der Organ- theorie	225
c) Möglichkeit zum Mißbrauch	
d) Zusammenfassung	226
V. Zurechnung über § 166 I und II	227
1. Baumann	227
2. Kommentarliteratur zum GmbHG	228
3. Stellungnahme	229
a) Unterscheidung zwischen "Eigen-" und "Fremdwissen" in § 166 I	229
b) Unanwendbarkeit des § 166 II	230
c) Historische Interpretation Baumanns	231
d) Risikoverteilung	232
e) Zusammenfassung	233
VI. Pflicht zur ordnungsgemäßen Organisation der internen Kommunikation	233
1. Wissen des konkret handelnden Organwalters	233
2. Wissen sonstiger Organwalter	234
3. Kritik an der Wissenszurechnung kraft Organisationspflicht	235
a) Konkret handelnder Organwalter	235
b) Vermengung von Vorsatz und Fahrlässigkeit	236
c) Garantiehaftung	236
d) Ausschluß des Vergessens	236
e) Zusammenfassung	237
VII. Zurechnung über § 31	237
1. Rechtsgedanke des § 31	237
2. Unmittelbare Anwendung des § 31	237
3. Analoge Anwendung des § 31	238
a) Gesetzeslücke	238
b) Vergleichbare Interessenlage	238
aa) Korrelation von Vor- und Nachteilen	
bb) Gleichstellungsargument	239
cc) Arbeitsteilung	239
dd) Repräsentant als Wissensvertreter	240
c) Anwendung im rechtsgeschäftlichen Bereich	240

VIII. Folgerungen für die Wissenszurechnung	241
1. Zurechnung als Eigenwissen	241
2. Wissen des konkret handelnden Organwalters	242
3. Wissen des ausgeschiedenen Organwalters	242
4. Wissen eines am konkreten Rechtsgeschäft unbeteiligten Organwalters	244
5. Privates Wissen	249
6. Wissenszurechnung unterhalb der Organebene	250
7. Haftung für Organisationsarglist	250
8. Fahrlässigkeitshaftung	251
9. Zusammenfassung	251
IX. Zurechnung des Wissens von Gesellschaftern	252
1. Gleichsetzung des Gesellschafterwissens mit dem Wissen der juristischen Person	252
2. Zurechnung nach § 166 II	252
3. Zurechnung kraft Mitgliedschaft	253
4. Zurechnung nach § 166 I und II	253
5. Zurechnung kraft Durchgriffs	254
6. Stellungnahme	255
7. Zusammenfassung	260
0 T 11	
3. Teil	261
Wissenszurechnung bei Gesamthandsgesellschaften	261
I. Wesen der Gesamthandsgesellschaft	261
1. Traditionelle Gesamthandstheorie	261
2. Gesamthandsgesellschaft als Rechtssubjekt	262
II. Folgerungen für die Wissenszurechnung	263
1. Traditionelle Gesamthandstheorie	263
2. Gesamthandsgesellschaft als Rechtssubjekt	264
a) Wissen des konkret handelnden Gesellschafters	265

Inhaltsverzeichnis	21
b) Wissen eines am konkreten Rechtsgeschäft unbeteiligten Gesellschafters	266
c) Wissen des ausgeschiedenen Gesellschafters	267
d) Privates Wissen	268
3. Wissenszurechnung unterhalb der Gesellschafterebene	268
4. Haftung für Organisationsarglist und Fahrlässigkeitshaftung	269
5. Zusammenfassung	269
Ergebnis der Untersuchung	270
Literaturverzeichnis	272
Sachwortverzeichnis	290

Einleitung

Wissenszurechnung – hinter diesem Begriff verbirgt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Person haftet, wenn infolge arbeitsteiligen Handelns nicht sie selbst, sondern eine andere Person rechtlich relevante Umstände kennt oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kennt.

Wenn beispielsweise der Gebrauchtwagenhändler G sich nicht mehr selbst mit dem Einkauf und der Reparatur der Gebrauchtwagen befaßt, sondern seinen Angestellten R damit betraut hat, die Fahrzeuge zu erwerben, auf Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls zu reparieren, dann werden alle rechtserheblichen Mängel eines Fahrzeugs, die während des Einkaufs und der Reparatur zutage treten, nicht von G, sondern ausschließlich von R zur Kenntnis genommen. Erwirbt R nun einen Unfallwagen und repariert er diesen Unfallwagen so geschickt, daß selbst schwerste Mängel nicht mehr äußerlich sichtbar sind, dann weiß nicht G, sondern allein R, daß der Gebrauchtwagen mit einem Fehler behaftet ist. Verkauft G diesen Unfallwagen unter Ausschluß der Gewährleistung an den Käufer K, ohne ihn darauf hinzuweisen, daß das Kraftfahrzeug ein Unfallwagen ist, dann stellt sich die Frage, ob der an sich gutgläubige G allein aufgrund des Wissens seiner Hilfsperson R gemäß § 463 S. 2 BGB² haftet. Kann das Wissen eines Rechtssubjekts einem anderen Rechtssubjekt mit der Folge seiner Haftung zugerechnet werden?

Diese Frage wird in Literatur und Rechtsprechung äußerst kontrovers diskutiert.³ Neben allgemeinen Rechtsgedanken wird vor allem die Vorschrift des § 166 herangezogen, um eine Haftung des Geschäftsherrn kraft Wissenszurechnung bejahen zu können. Aber auch mit § 278 oder mit dem Gedanken der ordnungsgemäßen Organisation der internen Kommunikation wird die Wissenszurechnung und damit die Haftung des Geschäftsherrn begründet. Bei juristischen Personen und Gesamthandsgesellschaften wird die Wissenszurechnung auch auf § 31 oder auf die Vorschriften über die Passivvertretung gestützt (§§ 28 II, 1629 I S. 2 HS. 2 BGB, 125 II S. 3 HGB, 78 II S. 2 AktG, 35 II S. 3 GmbHG).

¹ Ein vergleichbarer Sachverhalt lag der Entscheidung des LG München I, ZIP 88, 924 zugrunde.

² Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind alle §§ solche des BGB.

³ In der dem Beispielsfall zugrundeliegenden Entscheidung des LG München I, ZIP 88, 924 hat das Landgericht eine Arglisthaftung des Geschäftsherrn bejaht. Reinking und Kippels lehnen dagegen eine Arglisthaftung des Geschäftsherrn ab und konstruieren statt dessen eine Fahrlässigkeitshaftung aus culpa in contrahendo wegen Organisationsverschuldens (vgl. Reinking-Kippels S. 895 f.). Huber wiederum lehnt nicht nur eine Arglisthaftung des Geschäftsherrn, sondern auch eine Fahrlässigkeitshaftung ab (vgl. Soergel-Huber § 476 Rdn. 42 und Fußnote 12).

24 Einleitung

Wissenszurechnung – das Problem der dogmatischen Begründung einer Haftungsverschärfung

Die Wissenszurechnung dogmatisch zu begründen, ist schwierig, weil das BGB auf das Handeln von Einzelpersonen im eigenen Namen zugeschnitten ist.⁴ Rechtsnormen, die an die Kenntnis oder das Kennenmüssen bestimmte Rechtsfolgen anknüpfen, sind auf ein Rechtssubjekt grundsätzlich nur dann anwendbar, wenn gerade dieses Rechtssubjekt die rechtserheblichen Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt gekannt oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.⁵ Dies soll an einigen beispielhaft herausgegriffenen Rechtsnormen verdeutlicht werden. Nach § 463 S. 2 haftet der Verkäufer auf Schadensersatz, wenn er einen Fehler arglistig verschwiegen hat. § 990 I begründet eine verschärfte Haftung, wenn der Besitzer beim Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war. Ein gutgläubiger Eigentumserwerb ist nach §§ 932 ff. ausgeschlossen, wenn der Erwerber nicht in gutem Glauben ist. Alle diese Vorschriften setzen nach ihrem Wortlaut voraus, daß der konkret handelnde Verkäufer. Besitzer oder Erwerber die rechtserheblichen Umstände kennt. Dagegen finden die genannten Vorschriften nach ihrem Wortlaut keine Anwendung, wenn irgendein Dritter beispielsweise die Ehefrau oder ein Freund des gutgläubigen Verkäufers, Besitzers oder Erwerbers die rechtserheblichen Umstände kennt. Diese beispielhaft herausgegriffenen Vorschriften veranschaulichen damit einen wesentlichen Grundsatz des BGB: Im Rechtsverkehr ist grundsätzlich jede Person nur für das eigene Tun und Unterlassen verantwortlich und muß dementsprechend auch nur für die eigene Kenntnis oder die eigene fahrlässige Unkenntnis einstehen.⁶

Der Grundsatz, daß jedes Rechtssubjekt nur für die eigene Kenntnis und die eigene fahrlässige Unkenntnis verantwortlich ist, enthält also eine Haftungsbeschränkung: Gehaftet wird grundsätzlich nur für eigenes Wissen, nicht aber für das fremde Wissen dritter Personen.

Dieser Grundsatz wird durchbrochen durch die Wissenszurechnung. Die Wissenszurechnung setzt sich über die rechtliche Vielheit verschiedener Rechtssubjekte hinweg.⁷ Rechtsnormen, die an die Kenntnis oder das Kennenmüssen bestimmte Rechtsfolgen knüpfen, sind aufgrund der Wissenszurechnung nicht nur dann anwendbar, wenn das von der jeweiligen Rechtsnorm konkret betroffene Rechtssubjekt über das rechtserhebliche Wissen verfügt, sondern auch dann, wenn das maßgebliche Wissen bei einem anderen Rechtssubjekt vorhanden ist, das von der anzuwendenden Rechtsnorm nicht betroffen ist. Die Wissenszurechnung führt beispielsweise dazu, daß der Verkäufer einer mangelhaften Sache nicht nur dann

⁴ Waltermann, Arglist S. 889; Waltermann, Wissenszurechnung S. 185.

⁵ Waltermann, Wissenszurechnung S. 185.

⁶ Larenz, AT § 2 II c).

⁷ Drexl S. 499.

Einleitung 25

gemäß § 463 S. 2 auf Schadensersatz haftet, wenn er selbst den Mangel der Kaufsache wissentlich verschweigt, sondern auch dann, wenn eine von ihm eingesetzte Hilfsperson den Fehler der Kaufsache kennt und verschweigt. Durch die Wissenszurechnung werden also die subjektiven Tatbestandsmerkmale einer Rechtsnorm durch Umstände ausgefüllt, die zum Rechtskreis eines anderen Rechtssubjekts gehören.⁸ Die Wissenszurechnung führt zu einer erheblichen Haftungsverschärfung. Denn das Rechtssubjekt haftet nicht nur bei eigener, sondern auch bei fremder Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis. Durch die Wissenszurechnung tritt neben die Verantwortung für eigenes Wissen eine Verantwortung für fremdes Wissen.⁹

Diese in der Wissenszurechnung liegende Haftungsverschärfung bedarf einer positiven Rechtfertigung, denn der Verantwortungsbereich eines Rechtssubjekts kann nicht willkürlich erweitert werden. Im folgenden soll deshalb untersucht werden, wie in Literatur und Rechtsprechung die in der Wissenszurechnung liegende Haftungsverschärfung dogmatisch begründet wird. Da in der Literatur und der Rechtsprechung die Wissenszurechnung bei natürlichen Personen teilweise anders begründet wird als die Wissenszurechnung bei juristischen Personen und Gesamthandsgesellschaften, soll auch in der folgenden Untersuchung zwischen der Wissenszurechnung bei natürlichen Personen, der Wissenszurechnung bei juristischen Personen und der Wissenszurechnung bei Gesamthandsgesellschaften unterschieden werden.

⁸ Drexl S. 499.

⁹ Taupitz, Wissenszurechnung S. 17.